

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04.03.2013, S. 394/395) wird die

Satzung für Institute der Hochschule Geisenheim University

hiermit bekanntgegeben.

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und der Grundordnung der Hochschule Geisenheim hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 16.01.2018 diese Satzung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat auf der Basis des Senatsbeschlusses am 24.01.2018 diese Satzung beschlossen.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung der Satzung	Senat: 16.01.2018	Präsidium: 24.01.2018	07.02.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Institute	3
§ 2 Organe der Institute	3
§ 3 Mitglieder und Angehörige der Institute.....	3
§ 4 Geschäftsführende Institutsleitung	4
§ 5 Institutsrat	4
§ 6 Institutsversammlung.....	5
§ 7 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Institute

- (1) Die Institute der Hochschule Geisenheim University sind wissenschaftliche Einrichtungen des forschenden und lehrenden Miteinanders. Sie sind inhaltlich jeweils einem Bereich zugeordnet. Die Aufgaben der Institute sind Forschung, Lehre und Wissenstransfer. Die Dienstaufsicht führt das Präsidium. Die geschäftsführende Institutsleitung berichtet diesem einmal jährlich über aktuelle Entwicklungen und Institutsfinanzen.
- (2) Den Instituten obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben, die durch den Institutsrat und die geschäftsleitende Institutsleitung wahrzunehmen sind:
 1. Koordination und Unterstützung der Forschungsaufgaben im Institut
 2. Personelle und logistische Unterstützung und Sicherstellung der Lehre durch das Institutskollegium in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen
 3. Koordination und Unterstützung des Wissenstransfers zur beruflichen Praxis und zu Fachinstitutionen im Aufgabenbereich des Instituts
 4. Entwicklung der Schwerpunkte der Institutsarbeit
 5. Koordination gemeinsamer Investitionsmaßnahmen
- (3) Über Gründung, Änderung (einschließlich Namensgebung), Auflösung und Zusammenlegung von Instituten beschließt der Senat nach Vorlage durch das Präsidium der HGU. Dazu muss vorab die Stellungnahme des Ausschusses für Forschung und Entwicklung gemäß der Grundordnung der HGU vorliegen und dem Senat zur Senatsbefassung vorliegen. Der Hochschulrat der HGU ist gemäß der Grundordnung bei Änderungen der Organisationsform angemessen zu beteiligen.

§ 2 Organe der Institute

Die Organe der Institute sind

1. die geschäftsführende Institutsleitung,
2. der Institutsrat,
3. die Institutsversammlung.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Institute

- (1) Mitglieder eines Instituts sind die am Institut tätigen
 1. Professorinnen und Professoren,
 2. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. Personen des administrativ-technischen Bereichs.

(2) Angehörige eines Instituts sind

1. alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an der Hochschule Geisenheim tätigen Honorarprofessorinnen und -professoren, Gastprofessorinnen und -professoren bzw. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und -dozenten, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört,
2. studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte,
3. sowie diejenigen Studierenden und Promovierenden, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation dort tätig sind, soweit sie nicht unter Abs. 1 Ziff. 2. fallen.

§ 4 Geschäftsführende Institutsleitung

- (1) Die Bestellung der geschäftsführenden Institutsleiterin bzw. des geschäftsführenden Institutsleiters und ihrer/seiner Stellvertretung erfolgt durch das Präsidium aus dem Personenkreis der unter § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2. genannten Institutsmitglieder im Einvernehmen mit dem Institutsrat. Die Bestellung gilt in der Regel für die Dauer von drei Jahren und kann verlängert werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die vor dem 15.01.2018 berufenen Institutsleiter und Institutsleiterinnen. Diese verbleiben bis zu ihrem Ruhestand bzw. Austritt im Amt.
- (3) Die geschäftsführende Institutsleitung bzw. ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie vertritt das Institut innerhalb der HGU und nach außen in allen Angelegenheiten;
 - b) ihr obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts und die Durchführung des Institutsbetriebs;
 - c) sie sorgt für die Information der Kollegenschaft im Institut. Insbesondere gewährleistet sie den Informationsfluss aus dem Senat und informiert u.a. über Strategien, Entwicklungen und hochschulpolitische Entscheidungen der HGU;
 - d) sie übt in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus;
 - e) sie berichtet dem Präsidium jährlich über Entwicklungen des Instituts.

§ 5 Institutsrat

- (1) Dem Institutsrat gehören alle hauptamtlich am Institut tätigen Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der administrativ-technischen Personen an. Die beiden Vertreterinnen oder Vertreter der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen

oder Mitarbeiter sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dieser Gruppe für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Hochschule Geisenheim.

- (2) Der Institutsrat tagt mindestens zweimal im Semester und wird von der geschäftsführenden Institutsleitung geleitet.
- (3) Der Institutsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Weiterentwicklung der Ausrichtung des Instituts in Forschung und Lehre;
 - b) Weiterentwicklung der Infrastrukturen des Instituts und deren gemeinsame Nutzung in Forschung und Lehre;
 - c) Die Mitglieder des Institutsrates stimmen sich über gemeinsame Investitionsanträge des Instituts ab.
- (4) Über die Sitzungen des Institutsrats ist ein Protokoll zu führen, das den Institutsratsmitgliedern zugänglich gemacht wird.

§ 6 Institutsversammlung

- (1) Die geschäftsführende Institutsleitung beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester, eine Versammlung aller Mitglieder und Angehörigen des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Eine Institutsversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller Institutsmitglieder dies verlangt.
- (2) Die geschäftsführende Institutsleitung unterrichtet die Institutsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Instituts und der HGU und gibt Gelegenheit zur Aussprache.
- (3) Über die Institutsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern und Angehörigen des Instituts zugänglich gemacht wird.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 24. 01. 2018

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim